



E 10/14 8/1

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW - 40190 Düsseldorf

Herrn Landrat
Dr. Andreas Coenen
Kreis Viersen
Rathausmarkt 3
41747 Viersen

Ursula Heinen-Esser
8. April 2019
Seite 1 von 6

Aktenzeichen IV-5 - 802
bei Antwort bitte angeben

[REDACTED]
[REDACTED]

Umsatzsteuer
ID-Nr.: DE 306 505 705

Nitratbelastung des Grundwassers im Kreis Viersen

Ihr Schreiben vom 11. Januar 2019

Sehr geehrter Herr Landrat,

als geb. h. Herr Dr. Coenen,

mit o.a. Schreiben haben Sie mich über die Aktivitäten des Kreises Viersen im Zusammenhang mit der Nitratbelastung des Grundwassers im Kreisgebiet und den vom Kreistag am 13.12.2018 beschlossenen 5-Punkte-Plan informiert.

Ich bedanke mich für Ihr Engagement und Ihre Bereitschaft, sich mit Ihrem Haus in einen Diskussions- und Umsetzungsprozess auch auf Landesebene einzubringen.

Ich begrüße ausdrücklich das Interesse in verschiedenen Gebietskörperschaften, sich intensiv mit Fragen der landwirtschaftsbedingten Gewässerbelastungen auseinanderzusetzen und an der Erarbeitung tragfähiger Zukunftskonzepte für eine gewässerschonende Landwirtschaft mitzuarbeiten.

Zu dem von Ihnen in die Diskussion eingebrachten 5-Punkte-Plan möchte ich - auch in Bezug zur aktuellen Handlungsstrategie des Landes - gerne Stellung nehmen.

1. Lückenlose Kontrolle des Umschlags und der Verwendung von Düngemitteln

Die von Ihnen geschilderte Kontrolle der Nährstoffströme findet bereits heute im Rahmen der Überwachung düngerechtlicher Vorschriften

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Schwannstr. 3
40476 Düsseldorf
Telefon 0211 4566-0
Telefax 0211 4566-388
poststelle@mulnv.nrw.de
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien U78 und U79
Haltestelle Kennedydamm oder
Buslinie 721 (Flughafen) und 722
(Messe) Haltestelle Frankenplatz



(Düngeverordnung, Wirtschaftsdüngerverbringungsverordnung, Wirtschaftsdüngernachweisverordnung) statt.

Hier wurde in den letzten Jahren ein effektives, risikobasiertes Kontrollkonzept in Zusammenarbeit zwischen der Landwirtschaftskammer und dem Landesumweltamt entwickelt und etabliert.

In Folge dieser praktizierten risikoorientierten Überwachung ist eine deutliche Zunahme der Beanstandungen sowie der verhängten Bußgelder festzustellen.

Ihnen sind sicherlich meine Bemühungen bekannt, vorhandene Lücken bei der Dokumentation von Wirtschaftsdüngertransporten aus Nachbarländern gemeinsam mit meinen niederländischen und belgischen Kolleginnen zu schließen. Erste deutliche Verbesserungen werden zurzeit schon umgesetzt.

Ich schätze Ihr Angebot, den Kreis Viersen in den entsprechenden Vollzug einzubringen; die Zusammenarbeit der beteiligten Behörden kann sicherlich noch optimiert werden.

Eine lückenlose Kontrolle „am Güllefass“ bis zur Aufbringung auf der einzelnen Fläche wird jedoch auch mit gemeinsamen Aktionen und verstärktem Personaleinsatz nicht gelingen. M.E. ist diese auch nicht zielführend.

Über die Intensivierung des behördlichen Austausches hinaus sehe ich jedoch nicht, dass Änderungen in den zurzeit festgelegten Zuständigkeiten für die Kontrolle des Düngerechts zu deutlichen Verbesserungen führen würden. Durch die mehrjährige praktizierte Zusammenarbeit zwischen der Landwirtschaftskammer und dem Landesumweltamt bei der risikoorientierten Auswahl der zu kontrollierenden Betriebe ist im Übrigen eine Lenkung in Problembereiche, wie den Kreis Viersen, gewährleistet.

Aus meiner Sicht können eine künftige Düngeverordnung mit voraussichtlich schlagbezogener Aufzeichnungspflicht und Kontrolle der tatsächlich erfolgten Düngung - verbunden mit einer intensiven Beratung und Aufklärung der landwirtschaftlichen Betriebe - wichtige Bausteine sein, um deren Bewusstsein im Hinblick auf die Problemstellung zu schärfen.

Dadurch können Behördenkapazitäten zunehmend auf die Überwachung der „schwarzen Schafe“ fokussiert werden.



Für ein stärkeres Engagement Ihres Kreises in Fragen des landwirtschaftlichen Gewässerschutzes sehe ich in den Bereichen, die bereits heute in Ihren Zuständigkeitsbereich fallen, durchaus noch Möglichkeiten (z.B. AwSV, Oberflächengewässer, Genehmigung von Güllelagern). Dies können unsere Fachleute gerne weiter vertiefen.

2. Vollständige Umsetzung der Düngeverordnung

Für Ihre Anregungen zur vollständigen Umsetzung zusätzlicher Anforderungen nach § 13 Abs. 2 Düngeverordnung bedanke ich mich. Die Landesverordnung für Nordrhein-Westfalen ist am 1.3.2019 in Kraft getreten und berücksichtigt die ausdrücklichen Vorgaben des Koalitionsvertrages der Landesregierung. Damit erkennt die Landesregierung die erheblichen Zusatzbelastungen der landwirtschaftlichen Betriebe im Zusammenhang mit der Umsetzung der Düngeverordnung an und möchte weiteren bürokratischen und nicht zielführenden Aufwand vermeiden. Stattdessen setzt die Landesregierung auf einen kooperativen Ansatz und lässt sich dabei von den Erfolgen in den langjährig etablierten Trinkwasserschutzkooperationen leiten.

Gerade die Erfolge der Kooperationen im Kreis Viersen machen deutlich, welche Chancen in einem vertrauensvollem Umgang miteinander und im freiwilligen Engagement landwirtschaftlicher Betriebe liegen. Allerdings zeigen auch gerade die Kooperationen im Kreis Viersen, welche limitierenden Faktoren in der konkreten Kooperationsarbeit bestehen.

Unabhängig davon, dass eine künftige neue Düngeverordnung auf Bundesebene eine Überarbeitung der Landesverordnung und ggf. eine Neubewertung der Kooperationsarbeit erforderlich machen kann, sollten wir gemeinsam daran arbeiten, den Kooperationsgedanken und die aus der bisherigen Arbeit resultierenden Erfolgsfaktoren auf das gesamte Kreisgebiet zu übertragen und für die vorgenannten Rahmenbedingungen praktikable Lösungen für die Landwirtschaft weiterzuentwickeln.

In diesem Zusammenhang möchte ich exemplarisch auf die Aktivitäten meines Hauses zur pilothaften Gründung von Flächenkooperationen sowie zur Empfehlung handhabbarer, gemeinsam mit Praktikern entwickelten Maßnahmen im Bereich des Gemüsebaus hinweisen.



3. Ausweisung von Wasserschutzgebieten für durch Nitrat belastete Grundwasserbereiche

Die Möglichkeit, entsprechende Gebiete auszuweisen, ist bereits seit längerer Zeit im Wasserhaushaltsgesetz verankert. Bei entsprechender Problemstellung liegt es heute in der Zuständigkeit der Kreisordnungsbehörde, entsprechend tätig zu werden. Mein Haus hat die unteren Wasserbehörden in den vergangenen Jahren hierauf bereits hingewiesen und auch Lösungsmöglichkeiten für die dann ggf. erforderlichen Ausgleichs- und Entschädigungszahlungen skizziert. Gleichwohl wurde dieses Instrument bislang von den Wasserbehörden (vor Ort) nicht in Erwägung gezogen.

Da die Landesregierung stärker auf kooperative als auf weitere ordnungsrechtliche Ansätze setzt, möchte ich die von Ihnen skizzierte Möglichkeit zur Zuständigkeitsverlagerung für entsprechende Wasserschutzgebietsverordnungen auf lokaler Ebene auf die oberste Wasserbehörde nicht weiter verfolgen. Dies wäre aber auch fachlich nicht sachgerecht, da sich die Problemstellungen auf örtlicher Ebene höchst unterschiedlich darstellen und deshalb eine örtlich oder regional differenzierte Vorgehensweise nahelegen.

4. Rückstände bei der Festsetzung von Trinkwasserschutzgebieten abarbeiten

Wie Sie zutreffend feststellen, gibt es insgesamt noch Rückstände in Festsetzungsverfahren zu Wasserschutzgebieten und in verschiedenen (älteren) Verordnungen ist ein inhaltlicher Nachbesserungsbedarf zu erkennen. Das Landeswassergesetz ermöglicht den Erlass einer landesweiten Wasserschutzgebietsverordnung, die die Festsetzungsbehörden vor Ort (Bezirksregierungen und untere Wasserbehörden) entlasten und Kapazitäten schaffen wird, die Defizite anzugehen.

Vor diesem Hintergrund hat die Landesregierung eine Ausschreibung zur Erarbeitung einer landesweiten Wasserschutzgebietsverordnung auf den Weg gebracht. Ob es in diesem Zusammenhang sinnvoll ist auch die vorstehend unter Punkt 3 skizzierten Inhalte mit zu bearbeiten, sollten unsere Fachleute nochmal miteinander erörtern. Hiervon unabhängig besteht aber die Möglichkeit, die Erfahrungen und Vorstellungen des Kreises Viersen in diesen Prozess einzubringen,

Ergänzend möchte ich darauf hinweisen, dass aktuell die Arbeit in Trinkwasserschutzkooperationen am Beispiel von 20 konkreten



Kooperationen gutachterlich evaluiert wird. Die Ergebnisse der Studie sind für den Herbst dieses Jahres zu erwarten. Daran wird sich ein breiter Diskussionsprozess anschließen, der nicht nur die Studienergebnisse, sondern auch notwendige Anpassungen im Hinblick auf eine künftige Düngeverordnung beinhalten wird. In diesen Prozess kann Ihr Kreis sich gerne einbringen. Als Ergebnis dieses Prozesses wird ggf. eine Erneuerung der sogenannten 12-Punkte-Vereinbarung zu erörtern sein.

An dieser Stelle möchte ich nochmals betonen, dass ich gemeinsam mit den Landwirtschaftsverbänden die „freiwillige Verbindlichkeit“ als zentrales Grundprinzip kooperativen Zusammenwirkens ansehe. Damit unterliegen die notwendigen landwirtschaftlichen Maßnahmen nicht einer Beliebigkeit und ist eine Befreiung von ordnungsrechtlichen Regelungen einer Wasserschutzgebietsverordnung nur bei Mitwirkung in einer entsprechenden Kooperation möglich.

5. Ungehinderter Transfer wasserwirtschaftlich relevanter Daten

Die relevanten wasserwirtschaftlichen Daten stehen schon heute der Öffentlichkeit und den Fachbehörden im Internet zur Verfügung.

Darüber hinaus wurden Nährstoffbilanzdaten in den letzten beiden Nährstoffberichten auch auf Kreisebene veröffentlicht; hierbei noch bestehende Unsicherheiten und Datenlücken werden sukzessive abgebaut

Die Daten aus der WRRL-Beratung und WRRL-Maßnahmenumsetzung werden sukzessive veröffentlicht; hierbei ist es in der Vergangenheit zu Verzögerungen gekommen, da zunächst noch Grundsatzfragen zu klären waren.

In den Trinkwasserkooperationen werden – soweit erforderlich – Daten vertrauensvoll zwischen Landwirtschaft und Wasserversorger ausgetauscht. Das Land und der Kreis sind (auch aus Vertrauensschutzgründen) nicht in den Datentransfer eingebunden. Im Rahmen des vorgenannten Diskussionsprozesses nach Abschluss der Evaluation der Trinkwasserschutzkooperationen, wird aber eine größere Transparenz – insbesondere im Hinblick auf die Kooperationsflächen und die durchgeführten Maßnahmen – zu besprechen sein.

Im Übrigen möchte ich hierzu einen Austausch unserer Fachleute anregen, welche konkreten Daten relevant sind und mit welchem Zweck diese übermittelt werden sollen. Erst auf dieser Basis kann ggf. beurteilt



werden, ob und ggf. welche weiteren Schritte erforderlich und zielführend sein könnten.

Seite 6 von 6

Ich bedauere sehr, dass ich den vom Kreistag beschlossenen 5-Punkte-Plan nicht uneingeschränkt befürworten kann. Ich hoffe jedoch, dass ich Ihnen die Möglichkeiten für ein verstärktes Engagement des Kreises aufzeigen konnte. Ich begrüße weitere Diskussionsprozesse und Umsetzungsschritte, die sicherlich nachfolgend von unseren Fachleuten gemeinsam angegangen werden.

Ich bin zuversichtlich, dass es so gelingen kann ein auf die örtlichen Herausforderungen abgestimmtes Zukunftskonzept im Einvernehmen mit dem landwirtschaftlichen Berufsstand zu entwickeln.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink that reads "Ursula H-Esser". The signature is written in a cursive, flowing style.

Ursula Heinen-Esser